



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly / Markus Zosso
**Harmonisierung des Übertrittsverfahrens
Primarschule – Orientierungsschule (PS/OS)**

QA 3034.12

I. Anfrage

La Liberté vom Samstag, 7. April 2012 informierte unsere Bürgerinnen und Bürger über erhebliche sprachregionale Disparitäten im Verfahren und im Inhalt der Vergleichsprüfung PS/OS, die die Schüler der 6. Primarklasse für ihren Übertritt in die OS absolvieren müssen.

Es wurden namentlich folgende Unterschiede hervorgehoben:

- > Bei den deutschsprachigen Schülern erfolgt die Prüfung an einem einzigen Tag und bei den französischsprachigen Schülern ist sie über zwei Tage verteilt.
- > Unterschiede bei den Prüfungsfächern: Die deutschsprachigen Schüler absolvieren nur zwei Prüfungen (Mathematik und Deutsch), die französischsprachigen Schüler dagegen vier (Französisch, Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt [„environnement“]).
- > Nur in den deutschsprachigen Klassen ist während der Prüfung eine Aufsichtsperson anwesend.

Angesichts der stetigen Bestrebungen unserer kantonalen Bildungsbehörden im Hinblick auf eine landesweite Harmonisierung der Bildung (zum Beispiel im Rahmen des HarmoS-Konkordats) kann man sich über solche Ungleichbehandlungen zwischen Schülern eines selben Kantons nur wundern.

Wir bitten daher den Staatsrat, auf die folgenden Fragen antworten zu wollen:

1. Wie erklärt der Staatsrat gerade die erwähnten Disparitäten?
2. Beabsichtigt der Staatsrat, das Übertrittsverfahren PS/OS auf kantonalen Ebene zu vereinheitlichen, um diese Disparitäten abzuschaffen und so die Gleichbehandlung zwischen allen Schülern unseres Kantons wiederherzustellen?
3. Wer ist für die Umsetzung der Vergleichsprüfungen PS/OS zuständig?
4. Beabsichtigt der Staatsrat, nachdem er mit dem HarmoS-Konkordat eine interkantonale Harmonisierung durchgeführt hat, eine Verbesserung der innerkantonalen Harmonisierung, um solche Behandlungsunterschiede zu beheben?

11. April 2012

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat bestätigt, dass es zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons Unterschiede in der Organisation des Übertrittsverfahrens gibt, die von den unterschiedlichen Kulturen und Lehrplänen herrühren, doch stellt er weder Disparitäten noch Ungleichbehandlungen zwischen Schülern unseres Kantons fest. Ferner bezweckt das HarmoS-Konkordat, dem der Kanton Freiburg

beigetreten ist, namentlich eine Harmonisierung der Lernziele zwischen den verschiedenen Sprachregionen des Landes und folglich auch zwischen dem französischsprachigen und dem deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg.

Der Staatsrat antwortet somit auf die gestellten Fragen:

1. Wie erklärt der Staatsrat gerade die erwähnten Disparitäten?

Das französischsprachige Übertrittsverfahren (procédure de préorientation, PPO) und das deutschsprachige (Übertrittsverfahren Primarschule – Orientierungsschule Deutschfreiburg) beruhen auf den gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes vom 23. Mai 1985 und seines Ausführungsreglements vom 16. Dezember 1986. Letzteres regelt das Verfahren für den Übertritt von der Primarstufe in die Orientierungsschule (OS).

Sowohl auf deutschsprachiger als auch auf französischsprachiger Seite werden vier Indikatoren berücksichtigt:

- > Die Meinung der Lehrperson. Ihre Empfehlung ergibt sich aus einer aufmerksamen Beobachtung der Schüler in zwei Bereichen: in dem des in der Schule erworbenen Wissens (Sachkompetenz) und in dem des Arbeits- und Lernverhaltens, und dies während der ganzen 5. und 6. Primarklasse.
- > Die Noten. Berücksichtigt werden die Noten des ersten Semesters der 6. Primarklasse in den Fächern Französisch, Mathematik, Deutsch und Mensch und Umwelt („environnement“) bei den französischsprachigen Schülern und Deutsch, Mathematik, Französisch und Mensch und Umwelt bei den deutschsprachigen Schülern. Aus diesen vier Noten ergibt sich ein Zuweisungsvorschlag für eine der drei Abteilungen der OS. 5,5 und höher: progymnasiale Abteilung (A); 5: allgemeine Sekundarklasse; 4,5 und tiefer = Realabteilung.
- > Die Beobachtungen der Eltern. Diese betreffen die Ergebnisse ihres Kindes über die Dauer der ganzen Primarschule, aber auch sein Arbeits- und Lernverhalten. Diese Empfehlung wird in einem Dokument festgehalten, das Bestandteil des Schülerdossiers bildet. Auch der Schüler äussert sich schriftlich in einer Selbstbeurteilung. Seine Meinung wird ebenfalls auf einem Blatt festgehalten, das Teil desselben Dossiers ist.
- > Die kantonale Vergleichsprüfung. Bei den französischsprachigen Schülern umfasst sie vier Fächer, nämlich Französisch, Mathematik, Deutsch und Mensch und Umwelt („environnement“), und bei den deutschsprachigen zwei, und zwar Deutsch (Grammatik, Diktat, Lesen, sprachlicher Ausdruck) und Mathematik (Arithmetik, Geometrie). Die Prüfung ist bei den französischsprachigen Schülern zwar über zwei Tage verteilt und erfolgt bei den deutschsprachigen an einem einzigen Tag, die Prüfungsdauer ist jedoch fast identisch und beträgt 5 Std. 20 Min. bei den französischsprachigen und 5 Std. 30 Min. bei den deutschsprachigen Schülern. Bei den einen wurde entschieden, alle Prüfungen an einem Tag durchzuführen, bei den andern, eine Prüfung pro Halbtag vorzusehen und die übrige Zeit dem normalen Unterricht zu widmen.

Trotz der Unterschiede in den Prüfungsfächern sind die beurteilten Kompetenzen in Wirklichkeit dieselben: Die Schüler haben verschiedene Dokumente zu analysieren und dabei Informationen zu finden, Vergleiche anzustellen und Folgerungen zu ziehen. Ein deutschsprachiger Schüler hat im Fach Mensch und Umwelt zwar keine Prüfung abzulegen, wie ein französischsprachiger Schüler,

doch werden die betreffenden Kompetenzen in der Deutschprüfung von ihm verlangt, etwa wenn er einem zu analysierenden Dokument Informationen entnehmen muss.

Die Gleichbehandlung ist somit gewährleistet, auch wenn die Inhalte nicht vollkommen identisch sind. Letzteres ist verständlich, da die Schule und ihr soziokultureller Kontext, die Unterrichts- und die Lernprogramme und -methoden in jeder der beiden Sprachregionen eigene Charakteristiken aufweisen. In der Tat sind die in der einen Sprachgemeinschaft verwendeten Lehrbücher nicht die genaue Übersetzung der Lehrbücher, die in der anderen Sprachgemeinschaft verwendet werden.

Die Gesetzgebung und die pädagogischen Praktiken des Kantons Freiburg gewährleisten mithin die Gleichbehandlung unter Achtung beider Kulturen in ihrem ganzen Reichtum und in ihrer ganzen Vielfalt, ohne zu globalisieren oder zu uniformieren.

2. Beabsichtigt der Staatsrat, das Übertrittsverfahren PS/OS auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen, um diese Disparitäten abzuschaffen und so die Gleichbehandlung zwischen allen Schülern unseres Kantons wiederherzustellen?

Aus den oben genannten Gründen beabsichtigt der Staatsrat nicht, das Übertrittsverfahren weiter zu vereinheitlichen, weil es gesamthaft betrachtet in beiden Sprachgemeinschaften identisch ist. Es wird jedoch gegenwärtig geprüft, ob im Rahmen der kantonalen Vergleichsprüfung für die deutschsprachigen Schüler eine mündliche Französischprüfung vorgesehen werden soll. Eine solche einzuführen, ist zurzeit aufgrund der verwendeten Lehrmethode nicht möglich. Dagegen kann mittelfristig eine schriftliche Französischprüfung eingerichtet werden.

Es sei erwähnt, dass das Übertrittsverfahren in der Vergangenheit bereits Anpassungen erfahren hat. So wurde das Verfahren für die deutschsprachigen Schüler 2010 im Hinblick auf eine bessere Harmonisierung revidiert. Im alten Verfahren wurde der Meinung der Lehrperson und der kantonalen Vergleichsprüfung mehr Bedeutung zugemessen, während den Noten des ersten Semesters der 6. Primarklasse und der Meinung der Eltern eine sekundäre Bedeutung zukam. Im neuen Verfahren nach der Harmonisierung wird nun analog zum Verfahren für die französischsprachigen Schüler jedem Element die gleiche Bedeutung beigemessen.

Ausserdem war das Übertrittsverfahren für die deutschsprachigen Schüler Gegenstand einer Studie von Professor Franz Baeriswyl der Universität Freiburg. Seine Untersuchungen haben namentlich ergeben, dass das System, das im Kanton Freiburg praktiziert wird, ein gutes Instrument ist, das über eine zuverlässige Prädiktionsrate verfügt und bei den Eltern und den Lehrpersonen eine sehr gute Akzeptanz genießt.

3. Wer ist für die Umsetzung der Vergleichsprüfungen PS/OS zuständig?

Zuständig sind die zwei Ämter für den französischsprachigen und für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht. Dabei stützen sie sich auf das Schulgesetz vom 23. Mai 1985 und auf sein Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986. Das Ausführungsreglement zum Schulgesetz regelt die Modalitäten des Verfahrens namentlich in seinem Artikel 22, der folgenden Wortlaut hat:

¹ Die Schüler, die von der Primarschule in die Orientierungsschule befördert werden, werden je nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen den Abteilungen zugeteilt.

² Die Bestimmung der Fähigkeiten und Kenntnisse stützt sich auf die Noten des letzten Primarschuljahres, auf die Ergebnisse einer Evaluationsprüfung, die am Ende der Primarschulzeit stattfindet, und auf die Beurteilung des Lehrers der letzten Primarklasse; die Meinung der Eltern wird auch berücksichtigt.

³ Über die Zuteilung der Schüler zu den Abteilungen entscheidet der Schuldirektor.

Ausserdem schreibt das Schulgesetz vor, dass die Orientierungsschule in Abteilungen organisiert ist, die den Fähigkeiten, den Neigungen und der späteren Ausbildung der Schüler Rechnung tragen, und in seinem Artikel 18 Abs. 2, dass der Schüler in jede Abteilung eintreten kann, für die er die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

4. Beabsichtigt der Staatsrat, nachdem er mit dem HarmoS-Konkordat eine interkantonale Harmonisierung durchgeführt hat, eine Verbesserung der innerkantonalen Harmonisierung, um solche Behandlungsunterschiede zu beheben?

Wie bereits dargelegt, führt das Übertrittsverfahren zu keinen Ungleichbehandlungen, weil sowohl auf französischsprachiger als auch auf deutschsprachiger Seite dieselben Elemente berücksichtigt werden: die Meinung der Lehrperson, die den Schüler in der 5. und 6. Primarklasse unterrichtet hat, die Noten des ersten Semesters der 6. Primarklasse (Januar), die Meinung der Eltern und die Ergebnisse der kantonalen Vergleichsprüfung. Betreffend letzterer wird man bei den Deutschsprachigen im Anschluss an die Einführung eines neuen Lehrmittels in Erwägung ziehen, ob auch eine Französischprüfung vorgesehen werden soll.

Zieht man die Schülerzahlen nach Abteilungen für alle drei OS-Schuljahre heran (vgl. Tätigkeitsbericht 2011 der EKSD, S. 12), so sind Unterschiede ersichtlich, die namentlich bei den progymnasialen Klassen bedeutsam sind (35,56 % der französischsprachigen Schüler und 27,94 % der deutschsprachigen Schüler zum Schuljahresbeginn 2012). Allerdings zeigt die Statistik der Gymnasien, dass es in den letzten zehn Jahren niemals mehr als 3 % Abweichung zwischen den beiden Sprachregionen gegeben hat, was den Anteil der Schüler angeht, die nach der OS zum Gymnasium zugelassen worden sind.

Vergleichende Gegenüberstellung der Übertrittsquoten OS/Gymnasium für französisch- und deutschsprachige Schüler über zehn Jahre:

Jahr	Französischsprachige Schüler in %	Deutschsprachige Schüler in %
2011	26	26
2010	27	29
2009	27	25
2008	28	25
2007	29	28
2006	29	29
2005	28	26
2004	28	27

Trotz einiger Unterschiede in der Art ihrer Durchführung sind die Ziele und die Grundsätze des französischsprachigen und des deutschsprachigen Übertrittsverfahrens PS/OS mithin identisch, und letztlich sind auch die Anteile der Schüler, die nach der OS ins Gymnasium gehen, zwischen beiden Sprachregionen durchaus vergleichbar.

Die beiden Ämter für französischsprachigen und für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht setzen alles daran, um diese Gleichbehandlung zu gewährleisten, und dies namentlich durch die Harmonisierung der Verfahren. Sie sorgen dafür, dass der Schüler in diejenige Abteilung der OS hingeführt wird, in der er seinen Fähigkeiten, Kompetenzen und Lerninteressen entsprechend am besten gefördert werden kann.

Es bleibt anzumerken, dass das HarmoS-Konkordat, dem der Kanton Freiburg nach einer Volksabstimmung beigetreten ist, für unseren Kanton namentlich eine Harmonisierung der Lernziele der französisch- und deutschsprachigen Schüler zur Folge haben wird. In der Tat sind die Lehrpläne (der PER, der im französischsprachigen Landesteil bereits in Kraft ist, und der Lehrplan 21, der sich im deutschsprachigen Teil in Ausarbeitung befindet) nunmehr sprachregional vereinheitlicht und müssen gesamtschweizerisch einheitlichen Zielen entsprechen, und dies unter Wahrung der Zuständigkeit und Autonomie der Kantone.

21. August 2012